

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Erweiterung des Kiessandtagebaus Tornitz II

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 21.08.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung bzw. Erweiterung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Tornitz II vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

Erweiterung des Kiessandtagebaus Tornitz II

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG ist Inhaberin der grundeigenen Felder „Tornitz II“, Berechtsams-Nr. VI-f-888/07 und „Tornitz II-Erweiterung“, Berechtsams-Nr. VI-f-888/22 für den grundeigenen Bodenschatz Quarz und Quarzit. Der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 30.08.2013 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2040 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche der Nassgewinnung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung des Nassabbaus nach Osten bis Südosten um 6,4 ha. Dies entspricht einer Vergrößerung der Nassgewinnungsfläche um ca. 20%. Damit einhergehend verlängert sich die Vorhabenslaufzeit um ca. 5 Jahre, was eine Verlängerung bisher planfestgestellten Vorhabenslaufzeit um ca. 20% entspricht. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist eine Anpassung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Das bergbauliche Vorhabensgebiet liegt vollständig außerhalb von Natur- und Wasserschutzgebieten. Das Artenspektrum sowie die ökologische Empfindlichkeit der für die Erweiterung vorgesehenen und bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aufgrund der bisher bestehenden Nutzung insgesamt als gering einzustufen. Im Hinblick auf das ursprünglich planfestgestellte Vorhaben sind die mit der avisierten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen als überschaubar einzustufen. Durch den Einsatz von modernen elektrisch betriebenen Gewinnungs-, Förder- und Aufbereitungsanlagen, der Begrenzung der Betriebszeiten, der zeitlichen Befristung der Abraumarbeiten in Kampagnen sowie der Rohstoffgewinnung im Nassschnitt, deutlich unterhalb der Geländeoberkante, sind erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen die über das ursprünglich planfestgestellte Maß hinausgehen mit den im Rahmen der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche

keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf die geplante Änderung bzw. Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.